

RS Vwgh 1993/6/17 93/06/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

Norm

AHG 1949 §11;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Frage der Rechtmäßigkeit eines Bescheides in einem Amtshaftungsfall kausal sein könnte, begründet keine Beschwerdelegitimation an den VwGH, zumal die Vorgangsweise in einem allfälligen Amtshaftungsverfahren in § 11 AHG geregelt ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060062.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at